HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 ZVR-Zahl 576968154

+43(1)405 45 46 office@gerichts-sv.org Fax 406 11 56 wien.gerichts-sv.at



Wien, am 12. Jänner 2021

Informationen für eingetragene Sachverständige

DSGVO (datenschutzrechtliche) Auskunftsbegehren an in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bestellte Sachverständige/Dolmetscher

Sehr geehrtes Mitglied,

seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") im Mai 2018 ist der Hauptverband bemüht, die (un)mittelbaren Auswirkungen der DSGVO für die Sachverständigen zu evaluieren und allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Probleme im Interesse der Sachverständigen zu lösen bzw. so weit wie möglich zu minimieren. Dazu steht der Hauptverband mit dem Bundesministerium für Justiz ("BMJ") laufend in Kontakt, um in enger Abstimmung mit diesem Lösungen für die auftretenden Probleme zu finden.

Diese Bemühungen haben nun für einen (wichtigen) Teilbereich zu einem erfreulichen Schritt des BMJ geführt. Zur Frage wie bei (datenschutzrechtlichen) Auskunftsbegehren an in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bestellte Sachverständige/Dolmetscher vorzugehen ist, hat das BMJ im Dezember 2020 einen Erlass an alle nachgeordneten Dienstbehörden (Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften) gerichtet, mit dem das BMJ seine Rechtsansicht kommuniziert.

Zusammengefasst geht das BMJ dabei von Folgendem aus:

Unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung sind aus der Sicht des BMJ alle Informationen, die von einem Sachverständigen im Zuge der Erfüllung eines gerichtlichen/staatsanwaltschaftlichen Auftrags erhoben werden, Teil des betreffenden Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens (bzw. sind diesem zuzuordnen). Als solche unterliegen sie den Vorgaben (und auch Beschränkungen) des Verfahrensrechts, wie sie sich insbesondere aus den Bestimmungen zur Akteneinsicht ergeben. Zur Entscheidung darüber sind aufgrund der Verfahrensgesetze stets die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften berufen. Aus diesem Grund sind Personen, die darauf bezogene Auskünfte begehren, vom Sachverständigen grundsätzlich an das beauftragende Gericht / die beauftragende Staatsanwaltschaft zu verweisen. Das Gericht / die

Staatsanwaltschaft hat bei der Bearbeitung des betreffenden Ersuchens die benötigten Informationen beim Sachverständigen abzufordern. Das Gericht / die Staatsanwaltschaft hat auch bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Auskunftsbegehren oder nach sonstiger datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte Geltendmachung den Verfahrensgesetzen und den darauf beruhenden Verordnungen sowie dem Gerichtsorganisationsgesetz ("GOG") vorzugehen (§§ 83 ff. GOG; § 44 Abs. 5 DSG).

Das BMJ weist in seinem Erlass mehrfach darauf hin, dass die obigen Ausführungen (zumindest im Bereich der unabhängigen Gerichte) nicht bindend sind, dies auch nicht in allfälliger datenschutzrechtlicher Verpflichtungen Ansehung einer Prüfung Sachverständigen (und Dolmetscher) durch die Datenschutzbehörde.

Der **Landesverband** regt bei an Sachverständige gerichteten (datenschutzrechtlichen) Auskunftsbegehren daher an, dass Sie wie vom BMJ vorgeschlagen vorgehen und dieses Auskunftsbegehren unter Hinweis auf den Erlass an das beauftragende Gericht / die beauftragende Staatsanwaltschaft weiterleiten bzw. den Auskunftswerber an das beauftragende Gericht / die beauftragende Staatsanwaltschaft verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag Thomas Eilenberger-Haid

Rechtskonsulent

HonProf Dipl-Ing Dr Kurt P. Judmann

Präsident